

CSRD-Berichtspflicht: EU lockert Vorgaben

Die EU-Kommission hat eine Abschwächung der CSRD-Berichtspflicht beschlossen. Höhere Schwellenwerte, spätere Erstanwendung und weniger Berichtspflichten – was Pflegeunternehmen jetzt beachten müssen.

Von Maximilian Bergdolt

Die CSRD-Berichterstattung basiert auf einem Vorschlag der EU-Kommission aus dem April 2021. Das daraus resultierende Gesetz trat im Januar 2023 EU-weit in Kraft. Anschließend mussten die Mitgliedsstaaten diesen EU-Beschluss innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht überführen und dabei lokale Besonderheiten berücksichtigen.

In Deutschland wurde im März 2024 ein entsprechender Referentenentwurf erlassen, dem im Juli 2024 ein Regierungsentwurf folgte. Auf Basis der Anpassungen der Größenkategorien des HGB ergeben sich aus dem Regierungsentwurf der CSRD-Umsetzung in Deutschland folgende Rahmenbedingungen, an denen sich Organisationen bis vor Kurzem orientieren konnten (siehe Grafik 1). Pflegeunternehmen wären nach diesem Gesetzentwurf ab dem Berichtsjahr 2025 von der Verordnung betroffen, wenn sie die definierten Größerkategorien erfüllen und in Form einer Kapitalgesellschaft organisiert sind.

Da der Gesetzesentwurf jedoch nicht wie geplant vor dem 31.12.2024 verabschiedet werden konnte (Grund: u.a. Bruch der „Ampel“-Koalition), sind diese Vorgaben auf

nationaler Ebene noch nicht rechtskräftig. Hier gilt weiterhin die Vorgängerverordnung CSR-RUG (NFRD), die eine nicht-finanzielle Berichterstattung nur für große kapitalmarktorientierte Unternehmen von öffentlichem Interesse (insb. Versicherungen) mit über 5.000 Mitarbeitenden vorsieht.

Schreiben der Bundesminister: Am 17. Dezember 2024 wandten sich die Bundesminister für Justiz (Dr. Volker Wissing – fraktionslos), Finanzen (Dr. Jörg Kukies – SPD), Wirtschaft und Klimaschutz (Dr. Robert Habeck – Bündnis 90/Die Grünen) sowie Arbeit und Soziales (Hubertus Heil – SPD) mit einem Schreiben an die EU-Kommission, das die geplante Umsetzung der CSRD-Richtlinie grundlegend verändern würde. Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) sprach sich am 02.01.2025 gegenüber der Präsidentin der EU-Kommission, Ursula von der Leyen (CDU), ebenfalls für den Vorschlag seiner Minister aus.

Mit Verweis auf die bundesweite „Initiative Bürokratieabbau“ und die geplante Omnibus-Verordnung der EU betonten die Minister das Ziel der „Beseitigung unzumutbarer Meldepflichten“ für deutsche Unterneh-

men und schlugen folgende Änderungen der CSRD-Verordnung vor:

1. Reduktion der Datenpunkte: Um betroffene Unternehmen sowie deren Lieferanten zu entlasten, sollten die CSRD-Datenpunkte um 50 Prozent reduziert werden. Als Vorbild soll hier die LSME-Berichterstattung (Listed Small- and Medium-sized Enterprises) dienen, welche lediglich 500 potenzielle Datenpunkte enthält (statt ca. 1.000) und die Wertschöpfungskette deutlich weniger intensiv beleuchtet als die geplante CSRD-Richtlinie.

2. Verschiebung der Erstanwendung: Die Erstanwendung der CSRD für Unternehmen, die für das Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig wären, solle um zwei Jahre auf das Geschäftsjahr 2027 verschoben werden. Folglich sollte auch die Anwendung für kapitalmarktorientierte (Pflege-)Unternehmen um zwei Jahre auf das Geschäftsjahr 2028 verschoben werden.

3. Anhebung der Schwellenwerte: Die Schwellenwerte für „große Unternehmen“ (also Unternehmen, die ab dem Geschäftsjahr 2025 berichten müssten) sollen deutlich angehoben werden, und zwar auf 450 Mio. Euro Nettoumsatz (bisher 50 Mio. Euro) und auf 1.000 Mitarbeitende (bisher 250). Be-

züglich der Bilanzsumme sah der Vorschlag keine Regelungen vor. Eine entsprechende Anpassung in diesem Bereich wäre aber nicht überraschend.

Pflegeunternehmen wären demnach sowohl von der Verschiebung der Erstanwendung um zwei Jahre als auch von der Anhebung der Schwellenwerte betroffen. Sollte dem Vorschlag nachgegangen werden, ergäbe sich für Unternehmen folgender Zeitplan (siehe Grafik 2). **Das sind die Folgen:**

Die EU-Kommission hat am 26.02.2025 ihren Vorschlag zur Abschwächung der CSRD-Berichterstattung veröffentlicht, weitgehend im Einklang mit dem Schreiben der Bundesminister (siehe Kasten). Unternehmen stehen nun vor der Frage, ob sie sich auf eine Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 vorbereiten sollen oder die Entwicklungen der Umsetzung der Verordnung abwarten sollen.

Hier gilt: Früher oder später wird die CSRD-Richtlinien in Bundesrecht umgesetzt werden. Bereits jetzt hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, um entsprechende Sanktionszahlungen für das Versäumnis der Umsetzung festzulegen. Ebenso entsteht durch die Umsetzung der Richtlinie in anderen Mitgliedsstaaten – 15 Staaten haben die Richtlinie bereits in nationales Recht übersetzt (z.B. Frankreich, Italien und Schweden) – eine entsprechende Erwartungshaltung zur Umsetzung an die deutsche Regierung. Wir raten Pflegeunternehmen deshalb dringend davon

DIE NEUEN REGELUNGEN

Die EU-Kommission hat am 26.02.2025 ihren Vorschlag zur Abschwächung der CSRD-Berichterstattung im Rahmen der Omnibus-Verordnung veröffentlicht. Dieser folgt weitestgehend dem Schreiben der Bundesminister. Die Kernpunkte sind:

- Anpassung der Schwellenwerte:** Nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiter:innen sollen von der CSRD-Berichtspflicht betroffen sein.
- Verschiebung der Erstanwendung um zwei Jahre:** Weiterhin betroffene Unternehmen müssen demnach 2028 einen Bericht über das Geschäftsjahr 2027 vorlegen.
- Reduktion der Datenpunkte:** Die zu berichtenden Datenpunkte sollen deutlich reduziert werden – mit stärkerem Fokus auf qualitative Daten.

ab, die Verordnung gänzlich zu ignorieren. Drei Gründe sprechen dafür:

1. Die Umsetzung der CSRD-Richtlinie wird kommen (möglicherweise später als ursprünglich geplant, möglicherweise in abgeschwächter Form). Dafür spricht, dass auch der Entwurf des sogenannten Wettbewerbskompass der EU-Kommission, der einen Bürokratieabbau zum Ziel hat, den strategischen Zielen des sog. „Green Deal“ und insbesondere der Dekarbonisierung verpflichtet bleibt. Sich hier rechtzeitig fachlich aufzustellen, wird die organisationsinterne Implementation der erforderlichen Prozesse vereinfachen.

2. Neben der Erfüllung der CSRD-Anforderungen und der Analyse der Berichtsthemen bietet insbesondere die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse ein strategisches Entscheidungswerkzeug. Die empirisch begründete Analyse von unternehmensrelevanten Themen bietet einen sehr

guten Ausgangspunkt für die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie und insbesondere für den Aufbau eines praktikablen Nachhaltigkeitscontrollings. Im Kontext von steigenden Energiepreisen und knappen Ressourcen ist das ein zentraler finanzieller Mehrwert für Pflegeunternehmen.

3. Nachhaltigkeit ist mehr als die Erfüllung regulatorischer Pflichten. Viele Stakeholder, z.B. Klienten, Angehörige, Mitarbeitende und insbesondere Banken, fordern mittlerweile eine transparente Darstellung der eigenen ökologischen und sozialen Auswirkungen ein. Ein gutes Nachhaltigkeitsmanagement kann hier – gerade im Wettbewerb um Köpfe und Talente – auch ein Marketing-Vorteil sein.

Der Autor ist Berater der xit GmbH mit den Arbeitsschwerpunkten: Nachhaltigkeit, Wirkung und Wirksamkeit. E-Mail: bergdolt@xit-online.de



„Nachhaltigkeit ist mehr als die Erfüllung regulatorischer Pflichten.“

Maximilian Bergdolt

Foto: xit

BISHERIGE ROADMAP ZUR CSRD-BERICHTERSTATTUNG

Berichtsjahr 2024
Für Organisationen von öffentlichem Interesse (NFRD)
2 von 3 Kriterien:
Bilanzsumme: mind. 25 Mio. €
Nettoumsatz: mind. 50 Mio. €
Beschäftigte: über 500

Berichtsjahr 2026*
Für Organisationen mit Kapitalmarktorientierung
2 von 3 Kriterien:
Bilanzsumme: über 7,5 Mio. €
Nettoumsatz: über 15 Mio. €
Beschäftigte: über 10

Berichtsjahr 2025
2 von 3 Kriterien
Bilanzsumme: mind. 25 Mio. €
Nettoumsatz: mind. 50 Mio. €
Beschäftigte: mind. 250

Berichtsjahr 2028
Nicht EU-Unternehmen mit EU-Niederlassung werden berichtspflichtig.

ROADMAP ZUR CSRD-BERICHTERSTATTUNG NACH VORSCHLAG DER BUNDESMINISTER

Berichtsjahr 2024
Für Organisationen von öffentlichem Interesse (NFRD)
2 von 3 Kriterien:
Bilanzsumme: mind. 25 Mio. €
Nettoumsatz: mind. 50 Mio. €
Beschäftigte: über 500
Bericht nach CSRD-Kriterien

Berichtsjahr 2028
Für Organisationen mit Kapitalmarktorientierung
2 von 3 Kriterien:
Bilanzsumme: über 7,5 Mio. €
Nettoumsatz: über 15 Mio. €
Beschäftigte: über 10
Bericht nach VSME-Kriterien

Berichtsjahr 2027
2 von 3 Kriterien
Bilanzsumme: mind. 25 Mio. €
Nettoumsatz: mind. 450 Mio. €
Beschäftigte: mind. 1.000
Bericht nach LSME-Kriterien

Berichtsjahr 2029
Nicht EU-Unternehmen mit EU-Niederlassung werden berichtspflichtig.

So sahen die ursprünglichen Pläne zur CSRD-Berichterstattung aus. (* begründeter Aufschub bis 2028 möglich)

Und das sind die Vorschläge aus den Ministerien in Deutschland, um die betroffenen Unternehmen zu entlasten. Die EU-Kommission ist diesen Vorschlägen weitgehend gefolgt.

Quelle: xit GmbH